

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
zur einzelbetrieblichen Förderung
landwirtschaftlicher Unternehmen**

Vom 31. Mai 2016 – Az.: 27-8510.00 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 29. April 2015 (GABl. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 wird im zweiten Absatz nach dem zweiten Tired folgendes Tired eingefügt:
 - »– Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen. Die Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31. Dezember 2019. Die förderfähigen Maßnahmen sind in Anlage 4 aufgeführt.«
2. In Nummer 4.1 wird im zweiten Absatz im bisher vierten Tired das Wort »drei« durch das Wort »vier« ersetzt.
3. In Nummer 4.3.5 werden nach dem Wort »Außenwirtschaft« die Wörter »mit Ausnahme der unter Nummer 4.1 genannten Maschinen und Geräte« eingefügt.
4. In Nummer 5.2 wird das dritte Tired aufgehoben.
5. Nummer 6.5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »Darüber hinaus sind besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz zu erfüllen.
 - Unternehmen mit überwiegendem Ackerbau, die in Stallbauten investieren, müssen in jedem Fall eine Gülle/Jauchelagerkapazität von mindestens neun Monaten mindestens für die erweiterte Tierhaltung nachweisen.
 - Zusätzlich sind im Falle von Stallbauinvestitionen die besonderen Anforderungen im Bereich Tierschutz entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 A – Basisanforderungen zu erfüllen.

Die in Anlage 4 genannten förderfähigen Maschinen erfüllen die besonderen Anforderungen hinsichtlich Umwelt- und Klimaschutz durch ihre Eigenschaft der deutlichen Minderung von Emissionen.«
6. Nummer 7.4 Satz 2 wird aufgehoben.
7. In Nummer 8.1 wird im ersten Tired das Wort »Fertigstellung« und im zweiten Tired das Wort »Lieferung« jeweils durch das Wort »Abschlusszahlung« ersetzt.
8. Nummer 10 wird aufgehoben.
9. Die nachstehenden Nummern rücken auf.
10. In der bisherigen Nummer 17 wird im ersten Tired das Wort »Fertigstellung« und im zweiten Tired das Wort »Lieferung« jeweils durch das Wort »Abschlusszahlung« ersetzt.
11. Die bisherige Nummer 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »bei der unteren Landwirtschaftsbehörde« durch die Wörter »beim Regierungspräsidium« ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »der Checkliste« durch die Wörter »des Kontrollberichts über die« ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 9 werden die Wörter »der Checkliste« jeweils durch die Wörter »dem Kontrollbericht über die« ersetzt.
12. In der bisherigen Nummer 20 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

»Der Zahlungsantrag nebst Belegen und Belegliste ist bei der unteren Landwirtschaftsbehörde einzureichen. Er ist anhand des Kontrollberichtes über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Zahlungsantrags nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu prüfen. Der geprüfte Zahlungsantrag nebst Anlagen ist dem Regierungspräsidium zur weiteren Prüfung und Veranlassung der Auszahlung vorzulegen. Im Regierungsbezirk Karlsruhe wird der Zahlungsantrag aufgrund der geringen Fallzahl beim Regierungspräsidium eingereicht und geprüft (erstes und zweites Augenpaar).«
13. Die bisherige Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

»Kürzungen und Sanktionen

Die Europäische Kommission hat die Rücknahme beziehungsweise Kürzung der Förderung sowie die Anwendung von Verwaltungssanktionen bei Verstößen im Bereich der Agrarfonds EGFL und ELER in den Artikeln 63 und 64 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geregelt. Für investive ELER-Maßnahmen werden diese Regelungen ergänzt durch Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 sowie Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Danach wird zwischen Kürzungen und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderfähigkeitsregeln (Förderfähigkeit von zur Erstattung beantragter Kosten) und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen unterschieden.

Die Zuwendungsempfänger sind mittels des Merkblattes »Kürzungen und Sanktionen für investive Fördermaßnahmen des EGFL und des ELER« zu informieren. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zurückzufordern. Für die Aufhebung und Erstattung ist das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere die §§ 48,49, und 49a LVwVfG anzuwenden.«
14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Teil – A – Basisanforderungen wird wie folgt geändert:
 - aa) Im fünften Abschnitt wird die Überschrift wie folgt gefasst:

»Anforderungen an die Haltung von Aufzuchtferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen«
 - bb) Der sechste Abschnitt wird gestrichen.
 - cc) Im siebten Abschnitt wird die Überschrift wie folgt gefasst:

»Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern«

dd) Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:

»Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

– Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der zehnten. Lebenswoche zur Verfügung steht und mindestens einem Viertel der nutzbaren Fläche entspricht.

– Im Stall müssen den Tieren ab der dritten. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Jung- hennen ab der zehnten. Lebenswoche mindestens zwölf cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.

– Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.

– Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Lu- zerneballen) zur Verfügung steht.«

b) Teil – B – Premianforderungen wird wie folgt geändert:

aa) Der fünfte Abschnitt wird wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Anforderungen an die Haltung von Auf- zuchtferkeln, Zuchtläufern und Mast- schweinen«

bbb) Das vierte Tiert wird wie folgt gefasst:

»Es muss mindestens folgendes Platzange- bot zur Verfügung stehen:

Gewicht	Stallgrundfläche
< 20 kg	0,35 m ² je Tier
< 30 kg	0,45 m ² je Tier
< 50 kg	0,7 m ² je Tier
<120 kg	1,1 m ² je Tier
>120 kg	1,6 m ² je Tier

Einrichtungen, wie zum Beispiel. Fütte- rungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke sind in der vorgegebenen Stall- grundfläche bereits enthalten.«

ccc) Das fünfte Tiert wird wie folgt gefasst:

»Der Liegebereich im Stall muss als inklusi- ver Bestandteil der Fläche im Stall positi-

oniert sein und entsprechend des Lebend- gewichtes der Tiere folgendes Platzangebot bieten:

Gewicht	Stallgrundfläche
< 20 kg	0,15 m ² je Tier
< 30 kg	0,20 m ² je Tier
< 50 kg	0,25 m ² je Tier
<120 kg	0,6 m ² je Tier
>120 kg	0,9 m ² je Tier«

bb) Der sechste Abschnitt wird gestrichen.

cc) Im siebten Abschnitt wird die Überschrift wie folgt gefasst:

»Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern«

dd) Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:

»Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

– Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche ent- sprechen und mit geeigneter, manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbä- dern ausgestattet sein.

– Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Be- satzdichte einbezogen werden.

– Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.«

15. Es wird folgende Anlage 4 angefügt:

»Anlage 4: Förderfähige Maschinen und Geräte der Au- ßenwirtschaft

1. Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

1.1. Injektionsgeräte für die Ausbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft mit und ohne Pumptankwagen.

1.2. An Pumptankwagen angebaute Geräte zur Direkt- einarbeitung von Gülle, Jauche und Sickersaft, wie Grubber, Scheibeneggen, Scheibenschlitzgeräte und vergleichbare Techniken, mit und ohne Pump- tankwagen.

1.3. Schleppehuhverteiler mit und ohne Pumptankwa- gen.

Die Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Geräte in einem Testverfahren nach DLG oder VERA erfolgreich geprüft wurden.

2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

2.1. Spritz- und Sprühgeräte für den Obst- und den Weinbau, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen und in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90 Prozent gegenüber her- kömmlichen Sprühgeräten verringern können, ohne die Wirksamkeit der Anwendung zu verrin- gern.

- 2.2. Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die entweder Lücken in der Zielfläche erkennen und die Düsen entsprechend abschalten oder die z.B. in Flächenkulturen Unkräuter oder Pilzbefall erkennen und die Düsen entsprechend einschalten. Die mögliche Mitteleinsparung der Geräte muss durch eine Prüfung des Julius Kühn-Instituts nachgewiesen werden.
- 2.3. Feldspritzgeräte mit Assistenzsystemen zur automatischen Teilbreitenschaltung und Gestängeführung und automatischer Innenreinigung.
- 2.4. Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Die in Nummer 2.1 bis 2.4 genannten Geräte müssen vom Julius Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sein.

Selbstfahrende Maschinen sind sowohl bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern als auch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht förderfähig.«

16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 492

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der VwV Marktstruktur- verbesserung

Vom 3. Juni 2016 – Az.: 27-8550.00 –

I.

Die VwV Marktstrukturverbesserung vom 8. Mai 2015 (GABl. S. 266) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.9 wird das Wort »Buchführungsdienste« durch das Wort »Betriebsführungsdienste« ersetzt.
2. Nummer 8.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird das Wort »sowie« durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe f wird der Punkt durch das Wort »sowie« ersetzt.
 - c) Nummer 8.1.1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

»g) Höhe der voraussichtlich erforderlichen Zuwendung.«
3. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11.12 werden nach den Wörtern »kalkulatorische Zinsen« die Wörter »sowie Verwaltungskosten der Länder« eingefügt.

- b) Nummer 11.14 wird wie folgt gefasst:

»11.14 Investitionen zur Energieerzeugung sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können;«

- c) In Nummer 11.16 werden nach dem Wort »EU-Normen« die Wörter »(Umwelt- und Hygienevorschriften)« eingefügt.

- d) In Nummer 11.18 werden die Wörter »Schweinen, Rindern und Geflügel« durch das Wort »Tieren« ersetzt.

- e) Nummer 11.19 wird wie folgt gefasst:

»11.19 Aufwendungen für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind;«

4. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13.1 wird das Wort »bis« durch die Angabe », 5.3 und« ersetzt.

- b) In Nummer 13.2 werden die Wörter »und OG oder deren zu fördernde Mitglieder« gestrichen.

5. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 14.3.2 Satz 1 und 2 wird die Angabe »25 %« jeweils durch die Angabe »30 %« ersetzt.

- b) Nummer 14.3.4 wird wie folgt gefasst:

»14.3.4 Zuwendungsempfangende gemäß Nummer 12.2, die Mitglied einer nach der EIP geförderten OG sind, wenn die Investition in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit steht, für die die OG gefördert wird

Anhebung der in Nummern 14.3.2 und 14.3.3 genannten Prozentsätze um zusätzlich 20 Prozentpunkte.«

6. In Nummer 15.2 wird der zweite Satz aufgehoben.

7. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 16.1 werden im letzten Satz die Wörter »eine Stellungnahme« durch die Wörter »ein Prüfbericht« ersetzt.

- b) In Nummer 16.6 wird die Angabe »Nr. 1305/2014« durch die Angabe »Nr. 1305/2013« ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 3. Juni 2016 in Kraft.

GABl. S. 494